

2053 028

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 44/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

des Senek K [REDACTED], [REDACTED] th Avenue,
B [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Raske, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 13. Mai 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 19. Zivilsenats (Entschädi-
gungssenats) des Oberlandesgerichts München
vom 24. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt der
Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob der Kläger
an einer verfolgungsbedingten Nervenschädigung vegetativer
oder psychischer Art leidet und ob dadurch seine Erwerbs-
tätigkeit in Höhe von mindestens 25 % beeinträchtigt ist,
aus medizinischen Gründen verneint. Es hat seine Auf-
fassung auf das Gutachten des Fachpsychiaters und Neuro-
logen Prof. Dr. Strauss vom 8. Juni 1960 gestützt, sich
jedoch auch unter Berücksichtigung eines von Dr. Strauss
am 6. März 1965 erstatteten Ergänzungsgutachtens mit dem
Inhalt des vom Kläger vorgelegten Privatgutachtens des
Facharztes für Nerven- und Gemütekrankeheiten Dr. Livingston

- 3 -

von 10. April 1963 auseinandergesetzt. Diese tatrichterliche Würdigung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, auf. Ohne Erfolg macht der Beschwerdeführer geltend, der Sachverständige Dr. Strauss habe seine Auffassung, daß die Schwindelzustände und Kopfschmerzen als Folgeerscheinungen einer Ohrenerkran-
kung anzusehen seien, auf das Gutachten des HNO-Fach-
arstes Dr. Brodnitz gestützt, der seinerseits eine traumatische Aetiologie der Gehörbehinderung zwar als möglich, jedoch als nicht mit einer an Sicherheit gren-
senden Wahrscheinlichkeit als gegeben angesehen habe. Die Auffassung der Beschwerde, dieser letztere Sach-
verständige habe verkannt, daß bereits eine einfache Wahrscheinlichkeit genüge, trifft jedoch trotz des Wortlauts der Äußerung des Sachverständigen nicht zu. Denn der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 13. April 1960 weiter ausgeführt, die Schwerhörigkeit sei wahrscheinlich anlagebedingt. Damit hat er zugleich die Wahrscheinlichkeit einer traumatischen Entstehungs-
ursache des Ohrenleidens verneint. Nach allem kann, ent-
gegen der Meinung des Beschwerdeführers, nicht gesagt werden, daß das auf dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Brodnitz beruhende Gutachten des Sachverständigen Dr. Strauss mangelhaft war und deshalb keine Urteils-
grundlage hätte bilden dürfen.

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers hat das Berufungsgericht nicht einen Erfahrungssatz des Inhalts aufgestellt, daß Kinderbegabung schlechthin gegenüber schweren Erlebnissen und Grausamkeiten ab-
schirmend wirken. Es hat lediglich unter Mitberücksich-
tigung der natürlichen Behinderung des Klägers und seines

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

weiteren Lebensschicksale angenommen, daß der Kläger die harten Erlebnisse als Lagerinsasse rasch überwunden hat und daß er unter Berücksichtigung seiner konstitutionellen Behinderungen auch ohne die Verfolgung kaum wesentlich erwerbsfähiger sein würde, weil ihm im Hinblick auf diese Behinderungen allgemein nur beschränkte Möglichkeiten offenstünden. Diese auf den Einzelfall abgestellte tatrichterliche Würdigung wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage auf.

Soweit sich der Beschwerdeführer auf die Bestimmung des § 31 Abs. 2 BEG in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 beruft, bleibt es ihm unbenommen, einen neuen Antrag nach Maßgabe des Art. III Nr. 1 und 5 des BEG-Schlußgesetzes zu stellen.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf